

Lewis-Formel  $Le(a-b-)$ , ihr Mann  $Le(a-b+)$ ; drei der Kinder waren wie die Mutter  $Le(a-b-)$ . Da die Pat. nie zuvor eine Transfusion erhalten hatte, mußte es sich bei dem nachgewiesenen Antikörper um einen natürlich vorhandenen gehandelt haben. Die hämolytische Reaktion war vermutlich noch auf den besonderen Umstand zurückzuführen, daß das Plasma des Spenders keine  $Le^a$ -Substanz enthielt, wodurch der Antikörper der Pat. hätte neutralisiert werden können. Der Fall lehrt, daß auch schwache Antikörper unter ungünstigen Voraussetzungen zu gefährlichen Transfusionsreaktionen führen können.

DICKGIESSER (Marburg a. d. Lahn)

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

- Hans v. Hentig: **Zur Psychologie der Einzeldelikte. III. Der Betrug.** Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1957. IX u. 221 S. DM 14.50, geb. DM 18.50.

Die Gabe des Verf., weit zerstreutes Schrifttum in sich aufzunehmen und zu einleuchtenden klaren Synopsen zusammenzustellen, kam auch der vorliegenden Monographie zugute. Verf., den wir durch sein zweibändiges Werk „Die Strafe“ [s. diese Z. 43, 463 (1954/55)] und durch seine Monographie „Über den Desperado“ [s. diese Z. 45, 575 (1956)] schätzen gelernt haben, läßt es sich nunmehr angelegen sein, die Psychologie der Einzeldelikte darzustellen; nachdem er Diebstahl, Einbruch und Raub [s. diese Z. 43, 623 (1954/55)] und späterhin den Mord [s. diese Z. 46, 167 (1957)] besprochen hat, gibt er nunmehr eine fast spannend zu lesende Darstellung der Betrugsdelikte. In der Einleitung wird hervorgehoben und zahlenmäßig belegt, daß bei der statistischen Erfassung von Betrugereien eine Dunkelziffer eine erhebliche Rolle spielt, denn in sehr vielen Fällen werden Betrugsdelikte vom Betrogenen nicht angezeigt. Der Betrüger erregt seinen Irrtum, indem er entweder das Mitleid des Opfers in Anspruch nimmt, seine Hilfsbereitschaft und sein Bedürfnis zum Helfen (arme Vertriebene, Bettler, ungerechtfertigte Verkennung von Berufsfähigkeiten), die Gewinnsucht der Opfer (z. B. geschicktes Versprechen von Spekulationsgewinnen) und insbesondere auch eine gewisse Devotionslust, d. h. das Bedürfnis vieler Menschen, sich der Ansicht eines anderen zu beugen, von dem er glaubt, daß er die Verhältnisse besser beherrscht. Beim Gelingen von Betrugereien wirken die Zeitumstände mit; während der Kriegszeit war es für den Betrüger vorteilhaft, sich als U-Boot-Kommandant oder erfolgreicher Flieger auszugeben. Verf. bezeichnet diese Verhältnisse als „die großen Konstellationen“. Der Täuschungsapparat ist mitunter nicht sehr vollkommen. Vielen ist es auch jetzt noch unverständlich, daß der falsche Hauptmann von Köpenick nicht früher als Schwindler erkannt wurde. Manchmal wird der Täuschungsapparat durch Hinzunehmen dritter Personen vergrößert in der Art, daß der Betrüger eine Hilfsperson gewinnt, die dem zu Betrugenden in seinem Glauben bestärkt. In Amerika besteht nach den Erfahrungen des Verf. die Taktik, daß der Betrüger niemals in seinen Anerbietungen besonders dringend ist; er ist eher zurückhaltend, so daß er schließlich von dem zu Betrugenden gebeten werden muß. Die Betrüger sind mitunter geschickte Darsteller mit schauspielerischen Talenten, manchmal aber auch sog. Menschenfeinde oder Personen, denen es irgendwie innerlich eine Freude bereitet, den Opfern einen Nachteil zu bereiten. Auch in der Haft verliert der Betrüger oft seine Maske nicht; er ist oft ein ausgesprochen guter Häftling, dessen wahre Charaktereigenschaften vom Anstaltspersonal nicht erkannt werden. Unter den Betrogenen sind nach der mitgeteilten Statistik insbesondere Personen zwischen 40 und 50 Jahren häufig; nach Geschlechtern getrennt, unterliegen Frauen mit 30—40 Jahren und Männer zwischen 50 und 60 Jahren besonders häufig Betrugereien. Es gibt auch zahlreiche stumme Opfer, die aus einem Gefühl der Blamage heraus von sich aus den Betrug verschleiern. Berufsmäßig gegliedert stehen unter den Betrogenen Angehörige des kaufmännischen Berufes an erster Stelle. — Wer sich mit der Psyche der Rechtsbrecher beschäftigt, so der psychiatrische und gerichtsmedizinische Gutachter, der Kriminalbeamte, der Staatsanwalt, Strafrichter und Rechtsanwalt, wird diese Monographie mit Genuß lesen. Vieles, woran er vielleicht mehr oder minder im Unterbewußtsein gedacht hat, wird ihm nach Lektüre des Buches klar werden.

B. MUELLER (Heidelberg)

- Hans v. Hentig: **Probleme des Freispruchs beim Morde.** (Recht u. Staat in Geschichte u. Gegenwart. H. 206/07). Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1957. 64. S. DM 3.80.

Verf. gibt einen Katalog der Spielarten eines Freispruches. Die Freispruchrate bei Mord in Westdeutschland wird auf etwa 20—25% beziffert. Eine falsche Selbstbezeichnung am Beispiel von Depressiv-Schwermütigen aufgezeigt, läßt die Gefahrengrenzen erkennen; die Tücke der

Indizien und die Rolle des Zufalles werden an schlagenden Beispielen dargelegt. Nach Meinung des Verf. gibt der persönliche Eindruck „oft den letzten Ausschlag, wenn eine unruhige Gleichgewichtslage der Beweiselemente erreicht ist“. „Es scheint, als wachse die Freispruchchance, je krasser der Widerspruch von böser Tat und kultivierter Persönlichkeit ist.“ Auch der Wertvergleich von Täter und Opfer führt zu gewissen Unstimmigkeiten. Die nicht übereinstimmenden Gutachten könnten einen Freispruch auslösen. „Die Widersprüche der Schriftsachverständigen sind notorisch.“ Im ganzen eine interessant geschriebene, übersichtliche Darstellung mit vielen Beispielen, besonders aus der englischen und amerikanischen Gerichtspraxis.

HALLERMANN (Kiel)

● **Taschenbuch für Kriminalisten.** Jahrg. 7. Hamburg: Verlag Deutsche Polizei 1957. 279 S. Geb. DM 4.—.

Die Erfahrungen der letzten Jahre sind in einer Art Kompendium zusammengefaßt. In 3 Abschnitten (allgemeine kriminalistische Gebiete, Kriminaltechnik und Kriminaldienstkunde) werden knapp, aber ausreichend und übersichtlich die Kapitel Versicherungswesen, Falschgeld, Vernehmungpsychologie, Betrug und Steuervergehen, Schußwaffen, Daktyloskopie, Strichkreuzung, Schlösser und Panzerschränke, Photographie und Photogrammetrie bei der Polizei und im letzten Abschnitt weibliche Kriminalpolizei, Beschaffung von Vergleichsmaterial für Hand- und Maschinenschriftidentifizierung, Fahndungsmöglichkeiten an Hand von Fahrkarten und Gepäckscheinen und der Hund im polizeilichen Ermittlungsdienst behandelt. Ein Stichwortverzeichnis erleichtert die schnelle Orientierung. Das Taschenbuch für Kriminalisten gehört aber nicht nur in die Hand der Polizei, sondern sollte in jedem Institut für gerichtliche Medizin und auf den Arbeitstischen der Richter und Staatsanwälte vorhanden sein. BOSCH (Heidelberg)

● **Bernd Wehner: Die Latenz der Straftaten.** (Die nicht entdeckte Kriminalität.) (Schriftenreihe d. Bundeskriminalamtes 42<sup>oo</sup>). Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1957. 100 S.

Die Kriminalstatistiken und ihre Auswertung leiden ebenso wie die Organisation der vorgehenden kriminalpolizeilichen Tätigkeit unter der Ungewißheit, wieviele Straftaten über die zur amtlichen Kenntnis gelangten Verbrechen und Vergehen hinaus begangen worden sind. Gestützt auf seine Erfahrungen und die ihm als Leiter der Düsseldorfer Kriminalpolizei zur Verfügung stehenden Quellen hat der Verf. es unternommen, die „Latenz“ einer Reihe von Deliktgruppen zu untersuchen, wobei er unter diesem Begriff die den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannten und deshalb nicht verfolgten Straftaten versteht. Im Gegensatz zu anderen, die meist von „Dunkelziffer“ oder „Dunkelzahl“ sprechen, bezieht er nicht die entdeckten, aber aus irgendwelchen Gründen nicht bestraften Verbrecher und die nicht ermittelten Täter bekannt gewordenen Verbrechen ein. Nach einer Auseinandersetzung mit den verschiedenen Definitionsmöglichkeiten erörtert der Verf. die Häufigkeit und Ursachen der Zufallsentdeckungen von Straftaten, wobei er sich besonders mit den Tötungsdelikten, Abtreibung, Sittlichkeitsdelikten, Raub, Diebstahl, Betrug und Rauschgiftdelikten beschäftigt. Bei den Tötungsdelikten sieht er eine wesentliche Ursache für die Latenz in ärztlichen Fehldiagnosen, wie auch in der zu großen Zurückhaltung bei der Anordnung gerichtlicher Leichenöffnungen. Der Verf. unternimmt sodann den Versuch einer Minimalschätzung der latenten Straftaten auf die polizeiliche Kriminalstatistik, wobei er sich durchaus der Schwierigkeit bewußt ist, Zahlen, deren Eigenart gerade darin besteht, daß sie unbekannt sind, zu schätzen. Es sind also letzten Endes Spekulationen, die allerdings einen recht realen Hintergrund haben, wenn der Verf. bei den Tötungsdelikten auf einen entdeckten Fall 3 (minimal) bis 6 (maximal) unentdeckte Fälle annimmt. Statt der für 1956 bekannten 1029 Tötungsdelikte kommt er daher auf einen Mittelwert von 5659 wirklich begangenen Taten. In gleicher Weise gibt der Verf. Schätzwerte für die übrigen von ihm untersuchten Deliktgruppen, von denen die Abtreibung mit einem mittleren Schätzwert von 1 625 400 wirklich begangenen gegen über 5400 ermittelten Taten noch hervorgehoben sei. Der besondere Wert der Arbeit liegt in der Hervorhebung der Probleme und Schwierigkeiten, die sich bei der Erforschung der Latenz der Straftaten ergeben. Man wird bei künftigen kriminalstatistischen Arbeiten an dem Heft, das im Rahmen der Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes erschienen ist, nicht vorübergehen können.

KONRAD HÄNDEL (Mannheim)

● **Kurt Gauger: Dämon Stadt. Ein anthropologisch-ärztlicher Beitrag zum Zeitgesehenen.** Düsseldorf: Droste-Verlag 1957. 171 S. Geb. DM 7.80.

Dieses Buch behandelt in 16 Kapiteln (unter anderem das „Halbstarken“-Problem in psychosomatischer Fragestellung; die psychische „Retardierung“ der Akzelerierten; „Verstädterung“

Ursache der progredienten Longitudinierung und dissoziierten Akzelerierung; die psychosomatische Reizwirkung der Stadt; Tiefenpsychologie der zeitgeschichtlichen Situation der Generationen von heute; Verantwortung der Generationen von heute) ein sehr wichtiges und ernst zu nehmendes Gegenwartsproblem, nämlich die Gefahren der Verstädterung für den Menschen, vor allem für die heutige Jugend. Sie drücken sich in einem immer lästiger werdenden Auftreten der sog. „Halbstarcken“ in der Öffentlichkeit aus. Auf Grund eigener ärztlicher, naturwissenschaftlicher und psychosomatischer Erfahrungen zeigt der nicht unbekannt Autor in geistreicher und verständlicher Art die heute bereits schon stark zu beobachtende Entmachtung der altbewährten Erziehungsfaktoren wie z. B. Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf durch den „prägenden Einfluß der Straße“ und durch die Sinnesüberflutung der Stadt. Auf letztere führt der Autor nicht nur das progrediente Längenwachstum und die Akzelerierung (sexuelle Verfrühung) bei gleichzeitiger Retardierung der seelischen Reize des jungen Menschen der letzten Jahrzehnte zurück. Er zeigt aber auch auf, welche Verantwortlichkeit und Gefahren sich daraus ergeben. Ihre Folgen sind in der modernen Jugendkriminalität verdeutlicht. Nach den vorliegenden Untersuchungen kann für die Anwendung des § 105 des Jugendgesetzes nicht der Grad der Intelligenz, sondern nur der Grad der „Dissoziation“ des Jugendlichen maßgebend sein. Der junge Mensch ist nicht allein in strafrechtlicher Hinsicht sondern generell heute bis zu seinem 23. Lebensjahr noch ein „Heranwachsender“. Zuletzt wird auf die tödlichen Gefahren menschlicher Vereinsamung des einzelnen gerade im Zeitalter organisierter Massen hingewiesen und gezeigt, daß „der Gefahr der Vermassung durch den Verstädterungsprozeß mit allen seinen Gefahren vegetativer und emotionaler Fehlsteuerung und Fehlprägung außer durch sinnvolle Steuerung der apersonalen psychosomatischen Einflüsse selbst (bei dem unaufhaltsamen Verfall aller historischen Gruppenordnungen, auch der Großfamilie, der Sippe) nur durch Persönlichkeitsbildung und Ermöglichung der Bildung von Gemeinschaften jeder nur möglichen Art“ begegnet werden kann. Diese sehr zeitgemäße anthropologisch-ärztliche Abhandlung verdient Beachtung von allen, die sich um die Erkennung und Lösung des „Halbstarcken“-Problems bemühen.

G. WEYRICH (Freiburg i. Br.)

**Kosti Vasa: Einige Betrachtungen über die Entwicklung der Kriminalität in Schweden und Finnland während der letzten Jahrzehnte.** Nord. kriminaltekn. Tidskr. 27, 203—209 (1957) [Schwedisch].

Die Anzahl der Tötungsdelikte (Mord, Totschlag, Mißhandlung mit tödlichem Ausgang) ist in Finnland gegenüber der anderer Länder bekanntlich sehr hoch. In einigen Tabellen wird hierüber Aufschluß gegeben. Beim Vergleich der Statistik Schwedens und Finnlands entfallen im Jahre 1955 auf 1 000 000 Einwohner 8,1 (Schweden) bzw. 25,9 (Finnland) derartiger Fälle. Eigentumsdelikte verteilen sich in dem gleichen Zeitraum folgendermaßen: In Schweden auf 100 000 Einwohner 2649,2 Fälle, in Finnland 841,8 Fälle. Weiteres Zahlenmaterial muß der Originalarbeit entnommen werden.

G. E. VOIGT (Lund)

**D. Marguglio: Criminologia delle aree depresse ed arretrate.** (Kriminologische Probleme in den armen und wirtschaftlich rückständigen Gebieten.) Pisani 70, 669—677 (1956).

In den armen und sozial rückständigen Gebieten Süditaliens gehören kriminologische Probleme in das große und schwierige Programm der Wiedergesundung mit besonderer Berücksichtigung der sozialen Besserung und Hebung der Moral, wie von Benigno di Tullio, dem Chef der italienischen Kriminologie auf den Kongressen von Campobasso und Milano erörtert wurde. — In diesen Landgebieten Süditaliens und Siziliens halten sich noch als psycho-ethische Phänomene die Maffia (Verbindung von Gaunern) und das Banditentum. — Um die Kriminalität zu vermindern wird einerseits Verbesserung der sozialen Verhältnisse andererseits Prophylaxe im jugendlichen Alter als besonders wichtig hervorgehoben. Die Gründung von Bezirkszentren für die nötige Zusammenarbeit zum moralischen Schutz der Kinder und die Gründung einer Sektion der italienischen Gesellschaft für Kriminologie auch in Sizilien wird angestrebt.

HÖLZER (Innsbruck)

**Virgil W. Peterson: Issues and problems in Metropolitan Area Police Services.** J. crim. Law and Pol. Sci. 48, 127—148 (1957).

**Heinrich Ackermann: Zur Psychologie des Angeklagten im Strafverfahren aus der Sicht des Verteidigers.** Mschr. Kriminal. u. Strafrechtsreform 40, 129—146 (1957).

**Francesco Introna: Ricerche sperimentali sul riflesso psico-galvanico nella menzogna.** (Experimentelle Erforschung des psychogalvanischen Reflexes bei der Enthüllung von Lügen.) *Ist. Med. Leg. ed Assicuraz., Univ., Padova.; Med. leg. (Genova) 4, 507—541 (1956).*

Es sind eine Reihe von Experimenten nötig, sowie eine Wiederholung der Fragestellungen, um zu irgendwie verwertbaren Resultaten zu gelangen. Eine einzelne Reaktion genügt nicht. Schlüsse können erst auf Grund von Statistiken gezogen werden. Die große Empfindlichkeit des Reflexes wird durch die verschiedensten Faktoren beeinflusst. Nur solche Personen, die eine gute affektive Ansprechbarkeit und eine genügende emotionelle Empfindlichkeit besitzen, sind für solche Versuche taugliche Elemente. Die Gewißheit der Schuld, der Wille zur Verteidigung, die Absicht den Experten zu täuschen, sowie die durch die Befragung verursachte seelische Spannung, sind Momente der Reflexauslösung. Der A. findet die Methode, sei für derartige Versuche durchaus geeignet. Sie soll in ungefähr 80% der Fälle positive Resultate bringen.

SCHIEFFERLI (Fribourg)

**Ernst Rautenstrauch: Mord oder Selbstmord? Rache über den Tod hinaus.** *Kriminalistik 11, 435—437 (1957).*

Eine ehemalige Prostituierte verstand es, sich als Krankenpflegerin in eine Familie einzuschleichen und den noch rüstigen 65jährigen Ehemann zum Ehebruch zu verleiten. Die durch 2 Schlaganfälle ans Bett gefesselte Ehefrau wurde von der „Pflegerin“ beschimpft und mißhandelt. Durch eine Anzeige von fremder Seite her wurde der „Pflegerin“ das Betreten der Wohnung verboten, für die Mißhandlung erhielt sie 5 Monate Gefängnis. Sie hatte sich sehr geschickt verteidigt und verstand, beim Richter Mitleid für sich zu erwecken. Der Staatsanwalt legte Berufung ein und betrieb intensive Nachforschungen über das Vorleben der „Pflegerin“. Vor der Berufsungsverhandlung wurde die Betreffende in ihrem Zimmer tot aufgefunden, die einzige Zimmertür war abgeschlossen, der Zimmerschlüssel lag auf einem Konsoltisch außen auf dem Flur. Tatort: Zunächst Eindruck eines vollendeten Sexualmordes einschließlich Geschlechtsverkehrs. Alle Tatumstände waren spezifisch für die Angewohnheiten des früheren Liebhabers. Die genaue Untersuchung ergab: Zur Belastung des ehemaligen Liebhabers hatte sie den Sexualmord vorgetäuscht und seit langer Zeit bis in alle Einzelheiten vorbereitet. Der Abwehrkampf wurde durch einen glatten Schnitt am Schlipsende und die Reste des verbrannten Schlipes im Ofen widerlegt. Die Konsumierung von Zigarren und Portwein sowie der G.V. konnten aufgeklärt werden durch die Meldung eines dazu von ihr überredeten, bereits angetrunkenen Arbeiters. Der Tod war eingetreten durch eine E 605-Vergiftung; es fanden sich bezeichnenderweise die Reste nur in einem Weinglas. Nachträglich stellte sich heraus, daß sie Beerdigung, Grabstein und Grabpflege einige Tage zuvor bezahlt und den Rest der gesamten Ersparnisse testamentarisch, kurz vor dem Tode, einer ihrer Schwestern vermacht hatte.

BOSCH (Heidelberg)

**Martin E. Wolfgang: Victim precipitated criminal homicide.** *J. crim. Law and Pol Sci. 48, 1—11 (1957).*

Unter 588 Tötungsdelikten der Philadelphia-Mordkommission (1. 1. 48 bis 31. 12. 52) suchte der Verf. solche Fälle aus, in denen das Opfer seinen Tod selbst verursachte (v.p./victim precipitated), z. B. durch Provokation, eheliche Zwistigkeiten, sexuelle Attentate usw., insgesamt etwa 150 Fälle. Diese Gruppe wurde den üblichen Fällen (non v.p.) gegenübergestellt und nach verschiedenen Gesichtspunkten analysiert. Die statistische Auswertung ergab weitgehende Ähnlichkeit der Gruppe der v.p.-Opfer mit den Tätern der non v.p.-Gruppe, insbesondere im Hinblick auf Vorstrafen wegen Körperverletzung.

SPANN (München)

**L. M. Minty: Murder as a fine art.** *Med.-leg. J. (Camb.) 25, 11—22 (1957).*

**Kaj Kristensen und Sv. O. Schive: Ein Autobrand.** *Nord. kriminaltekn. Tidskr. 27, 246—249 (1957) [Dänisch].*

**Zofia Tomaszewska and Halina Stelmasiak: Extraordinary case of homicide committed by drowning after inflicting numerous head injuries.** *Arch. med. sadowej. 8, 71—74 mit engl. Zus.fass (1956) [Polnisch].*

**A. Glaus: Kriminalität im Alter.** [Karton. Heilanst. Burghölzli, Zürich.] *Z. Präv.-Med. 2, 303—310 (1957).*

Von 1722 forensischen Begutachtungsfällen der Zürcher Psychiatrischen Universitätsklinik der Jahre 1934—1950 waren 112 Begutachtete über 60 Jahre alt, darunter 17 Frauen. Während

im Gesamtmaterial die Eigentumsdelikte 47% und die Sittlichkeitsdelikte 27% ausmachen, verschieben sich die Werte bei den höheren Altersstufen zugunsten der Sittlichkeitsdelikte. Die an Kindern begangenen Unzuchtshandlungen sind die typischen Altersdelikte. Nicht selten kommen aber auch Eigentumsdelikte, Gewalttätigkeitsdelikte, Brandstiftung, falsche Anschuldigung und Beleidigung im höheren Lebensalter vor. Die Tatdynamik wird mit den intellektuellen und emotionalen Altersveränderungen in Beziehung gebracht. Die Alterskriminalität biete sich — entsprechend dem Kräfte- und Persönlichkeitsabbau der Täter — in der Regel als eine besonders schwächliche, „defekte“ Variante der Kriminalität. Zur Prophylaxe empfehlen sich die Sorge für ein emotional ausgeglichenes und möglichst sinnerfülltes Leben des alten Menschen. Bei Brandstiftern und Pädophilen kommt Zwangsinternierung in Betracht.

BSCHOR (Berlin)

**P. Parrot et Gueneau: L'angoisse de dévalorisation chez l'adolescent délinquant.** (Die Angstgefühle der Entwertung des jugendlichen Missetäters.) *Ann. méd.-psychol.* 115, 241—255 (1957).

Die Verf. haben während 5 Jahren zahlreiche jugendliche Missetäter in psycho-klinischen Heimen Südwest-Frankreichs beobachten können. Diese weisen alle einen gemeinsamen Charakterzug auf: ihr Leben spielt sich in Angst ab, verbunden mit Gefühlen der Entwertung oder der „Devalorisierung der Persönlichkeit“. Die „Devalorisierung“ bedeutet Verlust der Wertschätzung unter den Menschen; ohne diese Wertschätzung verliert jedoch der Mensch etwas Grundsätzliches seines Wesens. — Der junge Mensch, der sich gelegentlich ein Vergehen zuschulden kommen läßt, wird daraufhin bei Seinesgleichen mißachtet und kann deshalb eine pathologische Gruppe, einen „Gang“ aufsuchen, wo er geschätzt wird. — Die Verf. machen sich nun die Theorie von BERGOUIGNAN zu eigen, wonach die Angstgefühle der „Devalorisierung“ in der Jugendzeit ihren Höhepunkt erreichen, während in der psychologischen Entwicklungsreihe Ängste des Betrogenens um Gemütswerte der Kindheit angehören. Die Verf. stellen bei dem jugendlichen Missetäter ein ungemein großes Bedürfnis nach Liebe und Fürsorge fest, das in früher Kindheit nicht befriedigt wurde. Die Gründe sind unglückliche Ehen, die Abwesenheit des Vaters oder der Mutter, die herrische Art der Mutter, oder die zu große Schwäche des Vaters usw. Es handelt sich also um Kinder, die wenig Liebe und Zärtlichkeit erfahren haben. — Es wird über den Fall eines jungen Mädchens Susy berichtet, deren Betragen schwer beurteilt wurde, selbst von der Erzieherin der Besserungsanstalt. Dieses Urteil hat das Bewußtsein der Entwertung, der „Devalorisierung“ von Susy verstärkt und ihr Verhalten war dementsprechend schlimmer. — Zum Schluß dringen Verf. darauf, daß der Erzieher jeglichen moralisierenden Standpunkt aufgeben muß. Nur die Person des Schülers soll den Brennpunkt seines Interesses bilden. Das Verhältnis zwischen Erzieher und Schüler soll nicht mehr das eines Anklägers und Angeklagten sein. Das richtige Verhalten des Erziehers ist das alleinige Heilmittel, um den Schüler von seiner Angst der „Devalorisierung“ der Persönlichkeit zu befreien. Der Erzieher soll ein Retter in Not sein.

A. J. CHAUMONT (Strasbourg)

**Potrykus: Reform des Jugendschutzes.** *Neue jur. Wschr. A* 1957, 1465—1466.

Das Jugendschutzgesetz vom 4. 12. 51 hat in seiner Neufassung vom 27. 7. 57, die am 1. 10. 57 in Kraft getreten ist, neben einigen Änderungen technischer Natur (so wird im § 1, Abs. 3 jetzt von „Kindern und Jugendlichen“ gesprochen, während früher nur von „Jugendlichen unter 18 Jahren“ die Rede war) sowohl eine straffere Fassung als auch in mancher Hinsicht eine Klärung und Ergänzung erfahren. Vor allem ist in § 1 Abs. 4 eine Neuformung des Begriffes der den Erziehungsberechtigten gleichstehenden Personen erfolgt, insofern jetzt als erziehungsberechtigt neben den Sorgeberechtigten nur solche Personen betrachtet werden, die mit Zustimmung des Sorgeberechtigten den Minderjährigen zur Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung in ihre Obhut genommen haben, so daß nunmehr die bisher möglich gewesene Umgehung des Gesetzes durch Begründung von Scheinaufsichtsverhältnissen ausgeschlossen ist. Während die bisherige Regelung des Gaststättenbesuches in § 2 unverändert gelassen wurde, sind in § 3 nunmehr die Bestimmungen über den Alkoholgenuß straffer gefaßt worden; so bleibt es nicht nur beim absoluten Branntweinverbot für Kinder und Jugendliche, sondern es besteht jetzt auch ein eindeutiges Verbot des Einkaufes von Branntwein durch Minderjährige unter 18 Jahren für Erwachsene; zudem ist auch die Abgabe alkoholischer Getränke überhaupt zum eigenen Genuß an Minderjährige unter 16 Jahren, die sich nicht in Begleitung Erziehungsberechtigter befinden, untersagt. Hinsichtlich des Besuches von Tanzveranstaltungen (§ 4) wurden jetzt insofern klare Verhältnisse geschaffen, als Minderjährigen unter 16 Jahren die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen überhaupt nicht mehr gestattet ist (während bisher zwischen

Anwesenheit und Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen unterschieden wurde), Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren bis 24,00 Uhr, und ab 22,00 Uhr nur dann tanzen dürfen — abgesehen von gewissen Ausnahmen bei Festen oder Faschingsveranstaltungen —, wenn sie sich in Begleitung erziehungsberechtigter Personen befinden. Sowohl für den Besuch von Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen, als auch für den von Filmveranstaltungen wurde in § 6 Abs. 1 die Altersgrenze auf 18 Jahre erhöht; während jetzt aber der Besuch der erstgenannten Veranstaltungen unter 18 Jahren überhaupt nicht erlaubt ist, werden hinsichtlich des Kinobesuches nunmehr 3 Altersgruppen (6—12, 12—16, 16—18 Jahre) unterschieden, für die jeweils bestimmte Beschränkungen gelten; ausnahmslos verboten ist der Kinobesuch nur unter 6, ohne jede Beschränkung erlaubt nur über 18 Jahren (früher über 16 Jahren). Das gleiche gilt auch für den Besuch der öffentlichen Spielhallen, der jetzt unter 18 Jahren nicht mehr gestattet ist, ebenso wie unter 18jährige auch nicht in der Öffentlichkeit an Glücksspielen teilnehmen oder öffentlich aufgestellte Spielgeräte mit technischen Einrichtungen, die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, benutzen dürfen; (dabei gelten allerdings Gaststätten mit nicht mehr als 2 Spielgeräten nicht als Spielhallen). Soweit Minderjährige unter 18 Jahren das Gesetz übertreten, können sie wie bisher von den betreffenden Örtlichkeiten der Gefährdung entfernt, ihren Erziehungsberechtigten zugeführt und dem Jugendamt gemeldet werden; höchstens kann der Vormundschaftsrichter noch solchen Jugendlichen Weisung erteilen. Erwachsene, die gegen das Gesetz verstoßen, eine Übertretung des Gesetzes durch Jugendliche herbeiführen oder fördern, begehen eine Ordnungswidrigkeit, für die sie — bei beharrlicher Wiederholung der Übertretung oder bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen — mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden können. Verf. bedauert, daß aber noch immer die Ausgestaltung des § 1 zur selbständigen Rechtsgrundlage für ein Einschreiten der Polizei, und des § 12 als Straftatbestand, der ein Einschreiten des Jugendrichters gegen die zuwiderhandelnden Jugendlichen ermögliche, fehle. Trotz noch offengebliebener Wünsche dürfe jedoch die Neufassung des Gesetzes als Fortschritt für Erzieher, Jugendämter und Polizei betrachtet werden.

ILLICHMANN-CHRIST (Kiel)

### Gerhard Grethlein: Jugendarrest, Jugendstrafe und Bewährung. Ist eine Koppelung zulässig und nützlich? Neue jur. Wschr. A 1957, 1462—1464.

Die Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafe gegenüber demselben Täter sei gesetzlich nur möglich, wenn sie in verschiedenen Verfahren wegen verschiedener Taten erfolge (§§ 8 Abs. 2; 31, Abs. 3 JGG), und erzieherisch nur dann zweckmäßig, wenn die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werde. So könne nach einer Verurteilung zu Jugendstrafe mit Bewährung in einem späteren Verfahren noch Jugendarrest sinnvoll verhängt werden, ebenso wie andererseits auch der früher verhängte, noch nicht vollstreckte Jugendarrest aufrechterhalten werden könne, wenn der Täter in einem späteren Verfahren zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilt werde. Hingegen dürfe Jugendarrest nach geltendem Recht im gleichen Urteil selbst dann nicht neben Jugendstrafe verhängt werden, wenn die Strafaussetzung angeordnet werde, obwohl sich diese Koppelung in geeigneten Fällen erzieherisch sehr günstig auswirken könnte; (z. B. zur Überbrückung der Anlaufzeit während der Bewährung durch den Jugendarrest in solchen Fällen, in denen ohne den energischen Ordnungsruf des Jugendarrestes zu Beginn der Bewährungszeit die an sich zweckmäßige Strafaussetzung nicht gewährt werden könnte). Diese Koppelung entspreche dem Gedanken des Jugendstrafrechtes, den notwendigen Erfolg mit den geringsten, gerade noch ausreichenden Mitteln, möglichst ohne Vollzug einer Jugendstrafe, zu erreichen. Sie könnte gesetzlich dadurch ermöglicht werden, daß die Strafaussetzung zu einer selbständigen Straftat ausgestaltet oder der Jugendarrest den anderen Zuchtmitteln, die als Bewährungsaufgabe angewandt werden können, gleichgestellt wird. Gegenwärtig bestehe nur die Möglichkeit, daß in geeigneten Fällen mehrere Verfahren gegen denselben Täter nicht verbunden werden. Hingegen gelte das gesetzliche Koppelungsverbot mit Jugendarrest nicht für die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (ebenso wie diese auch mit der Verhängung der Fürsorgeerziehung in einem Urteil ausgesprochen werden könne). Desgleichen sei die Verhängung von Jugendstrafe im Nachverfahren nach § 30 JGG noch zulässig, wenn im Urteil neben der Aussetzung auf Verhängung der Jugendstrafe bereits auf Jugendarrest erkannt worden wäre, da es sich hier nicht um die mehrfache Ahndung einer Tat, was gesetzlich verboten wäre, sondern lediglich um die Ahndung einer Tat durch mehrere Maßnahmen, also um die Vervollständigung des ersten Urteiles, nicht um eine neue Maßnahme handele. Gerade die Koppelung von Jugendarrest mit Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe könne sich in geeigneten Fällen erzieherisch günstig aus-

wirken, da hier wegen der erlebten Wirkung des Jugendarrestes viel eher die Aussicht auf eine positive Beeinflussung des Täters in der Bewährungszeit und damit auf eine Unterdrückung der vorhandenen schädlichen Neigungen bestehe.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel)

**Karlheinz Gemmer: Heranwachsender als Betrüger und Fälscher.** [Hess. Polizeischule, Wiesbaden.] *Kriminalistik* 11, 419—421 (1957).

Ein 19jähriger Laufbursche fälschte auf recht plumpe Art und Weise einen Scheck und schmuggelte ihn in das Fließband der Abfertigung bei der Bank ein. Nur wegen eines kleinen Formfehlers trat bei der Auszahlung eine Stockung ein, auf eine Nachfrage beim wartenden Geldempfänger reagierte dieser mit der Flucht. Die Erhebungen ergaben, daß der Laufbursche als Bote seit 2 Jahren den Routinebetrieb der Bank beobachtete und den Arbeitsgang an den Schecks stellenweise kannte. Weiterhin stellte sich heraus, daß er mehrere 100 Mark bereits durch ähnliche Manipulationen zum Schaden seines Arbeitgebers sich durch Schriftfälschungen beschafft hatte. Der Beschuldigte besuchte die Hilfsschule und wurde aus der 7. Klasse entlassen. Das Schreiben bereitete ihm stets erhebliche Schwierigkeiten. Es bestand eine auffallende Diskrepanz zwischen seiner schwachen geistigen Veranlagung und der Raffinesse bei der Tatausführung. Das Jugendamt und der Sachbearbeiter der Kriminalpolizei vertraten die Auffassung, das Jugendstrafrecht abzulehnen. Das Jugendschöffengericht hingegen verurteilte ihn zu einer Jugendstrafe wegen versuchten und vollendeten Betrugs, jeweils in Tateinheit mit Urkundenfälschung, zu 6 Monaten Gefängnis; die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Der beschriebene Fall zeigt deutlich die Unterschiedlichkeit der Auffassung über die Delikte Heranwachsender. Das Urteil befriedigt nicht, wenn man berücksichtigt, daß es ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Persönlichkeit des Täters zustande kam.

BOSCH (Heidelberg)

**J. Deussen: Erbbiologische Probleme bei der Jugendkriminalität.** Kriminologische Untersuchungen an 500 jugendlichen Kriminellen. *Acta genet.* (Basel) 7, 447—454 (1957).

Verf., der Strafanstaltsarzt ist, testete die jugendlichen Häftlinge nach dem Punktverfahren von THOMAE, das auf Jugendliche und Heranwachsende ausgerichtet ist. Verf. legt Wert darauf festzustellen, daß es bei der Beurteilung seines Beobachtungsgutes weniger auf die Tat als auf den Menschen ankommt. Wieweit die Anlage zur Kriminalität im einzelnen erblich ist, wird sich noch nicht hinreichend erforschen lassen, dagegen kommt kriminalbiologischen Untersuchungen erhöhte Bedeutung für demographische bevölkerungspolitische Erkenntnisse zu, zumal spätere Gewohnheitsverbrecher eine relativ hohe Fortpflanzungsbreite haben. (Wieweit die vom Verf. gestellten Erbprognosen sich späterhin als richtig herausstellen, kann, wie bei allen diesen Untersuchungen, zunächst noch nicht übersehen werden. Ref.)

B. MUELLER (Heidelberg)

## Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **Kurt Schmeiser: Radioaktive Isotope. Ihre Herstellung und Anwendung.** Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1957. XI, 246 S. u. 193 Abb. Geb. DM 48.60.

Das Buch soll die erforderlichen Grundlagen geben für das Arbeiten mit radioaktiven Isotopen. Den Nachweismethoden wird daher ein besonders großer Raum gewidmet. Dem Autor steht die Erfahrung einer fast 10jährigen experimentellen Tätigkeit auf diesem Gebiet zur Verfügung. Das Werk ist hervorgegangen aus zahlreichen größeren Übersichtsbeiträgen des Verf. in Zeitschriften und Handbüchern. Zunächst werden die Grundbegriffe des Atomaufbaus und der Radioaktivität behandelt und im Anschluß daran die Möglichkeiten zur Herstellung künstlich radioaktiver Isotopen, sodann die Eigenschaften künstlich erzeugter  $\beta$ -Strahlen. Im nächsten Absatz werden die Nachweisgeräte besprochen, zunächst ihr Prinzip, dann die verschiedenen Typen mit Vorteilen, Nachteilen und Wirkungsweise. Beim Strahlennachweis stehen die  $\beta$ -Strahlen an erster Stelle; es folgen  $\gamma$ -Strahlen und  $\alpha$ -Strahlen. Dem Kapitel über absolute Messungen schließt sich die Besprechung der Autoradiographie an, die den Arzt besonders interessieren wird, weil sie einen umfassenden Überblick des jetzigen Standes der Methoden gibt, sich auf ausführliche Literatur bezieht, Kunstgriffe nicht unerwähnt läßt und das Für und Wider der einzelnen Methoden erörtert. Auch die quantitative Autoradiographie ist erwähnt. Der